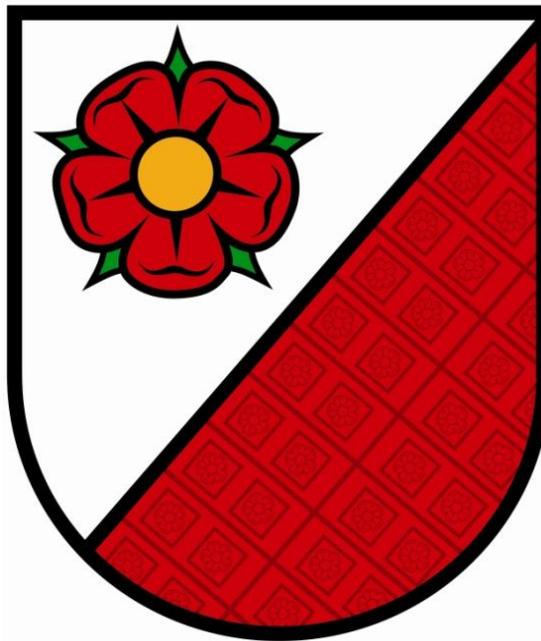


Wasserversorgungsreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(WVR)



27. Oktober 1994

mit Änderungen vom 27. November 1996,
vom 07. Juni 2012, vom 04. Juni 2015,
vom 09. Dezember 2017

und vom 2. Dezember 2023

Entwurf öffentliche Auflage

Abkürzungen¹

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Units gemäss den Leitsätzen des SVGW
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

I. Allgemeines

Art. 1

- Gemeindeaufgabe*
- ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.
- ² Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- ³ Sie erstellt, betreibt und unterhält
- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - die öffentlichen Leitungen und andere öffentliche Löschanlagen
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- ⁴ Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Art. 1a

- Geltungsbereich*
- ¹ Dieses Reglement gilt für
- alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung Wynigen sowie im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungen von Nachbargemeinden, soweit diese Teile des Gemeindegebiets von Wynigen versorgen**
und
 - für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die **entweder** durch Hydranten **der öffentlichen Wasserversorgungen im Gemeindegebiet von Wynigen oder durch netzunabhängige Löscheinrichtungen (Feuerweiher, Löscheier)** geschützt sind.²
- ² Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.³

Art. 2

- Zuständige Organe*
- ¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung aller öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung obliegen der Tiefbaukommission, der Gemeindeverwaltung und dem Brunnenmeister.⁴
- ² Die Tiefbaukommission besorgt vorbehältlich der Zuständigkeitsbestimmungen der Gemeindeordnung

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

- a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- b) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss Reglement und dazugehöriger Verordnung.⁵

³ Die Gemeindeverwaltung besorgt

- a) die Prüfung der Gesuche und die Erteilung der Bewilligungen im Sinne von Art. 12;
- b) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss Reglement und dazugehöriger Verordnung.⁶

⁴ Der Brunnenmeister überwacht die Wasserversorgung und besorgt die übrigen ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss Reglement, Verordnung und Stellenbeschreibung.⁷

Art. 3

*Generelle
Wasserver-
sorgungsplanung
(GWP)*

¹ Die Gemeinde lässt periodisch für das Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) erarbeiten.⁸

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.⁹

Art. 4

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.¹⁰

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.¹¹

³ Die Gemeinde kann mit Nachbargemeinden oder mit bestehenden Träger-schaften von privaten Wasserversorgungen im Gemeindegebiet vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Versorgung von Gebieten mit Erschliessungs-pflicht der Gemeinde treffen.¹²

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Art. 5

Kataster

Über die gesamten öffentlichen Anlagen zur Wasserverteilung wird von der Gemeinde ein Werkleitungsplan erstellt und ständig nachgeführt.

Art. 6

*Ergänzende
Vorschriften*

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 7

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Wasserversorgungsgesetzes.¹³

³ Die Schutzzonen werden im Zonenplan eingetragen.¹⁴

Art. 8

*Pflicht zur
Wasserabgabe*

¹ Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.¹⁵

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵ Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von einzelnen höhergelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Löserschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

erfüllt werden kann.

Art. 9

*Pflicht zum
Wasserbezug*

¹ Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

² Von dieser Bezugspflicht ist nur entbunden, wer über eigene Anlagen, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern, verfügt oder an solchen Anlagen beteiligt ist.

Art. 10

*Verwendung des
Wassers*

¹ Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke allen anderen Verwendungsarten vor.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.¹⁶

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 11

*Geltung des
Reglements*

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement sowie das dazugehörige Gebührenreglement und die Verordnung geregelt.¹⁷

² Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Art. 12

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen
- Erweiterungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 1 LU gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.¹⁸

² Bei einem Neuanschluss ist mindestens eine sanitäre Anlage oder Einrichtung mit stetig anfallendem Wasserverbrauch anzuschliessen.¹⁹

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017

³ Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

⁴ Einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser).²⁰

⁵ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeindeverwaltung kann in Absprache mit dem Brunnenmeister und dem Ressortchef Tiefbau die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.²¹

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen.

Art. 14

Pflichten der Wasserbezüger

a) Haftung

Die Wasserbezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasser- verteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Reglementsbestimmungen verursacht werden.

Art. 15

b) Benutzung durch Dritte

Wasserbezüger haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.²²

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Art. 16

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

Art. 17

Kündigung des Wasserbezugs

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.²³

² Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass die Kündigung des Wasserbezugs begründet wird.²⁴

³ Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.²⁵

Art. 18

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 19

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller dazugehörigen Abschlusschieber²⁶
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Art. 20

Öffentliche Leitungen

¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 4 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind in der Regel öffentliche Leitungen. Sie werden, unter Vorbehalt besonderer vertraglicher Vereinbarungen, von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. Alle andern Leitungen sind Hausanschlussleitungen.²⁷

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.

³ Der erste Absperrschieber am Beginn der Hausanschlussleitung gilt als Bestandteil der öffentlichen Leitung und wird von der Gemeinde unterhalten.²⁸

Art. 21

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 22

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung nach dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.²⁹

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.³⁰

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

²⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

B. Öffentliche Leitungen

Art. 23

Planung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Gemeinde.

Art. 24

Durchleitungs- rechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen, welche öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch Dienstbarkeitsverträge oder im Verfahren nach WVG erworben.³¹

² Die Auflage von Leitungsplänen nach WVG ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach WVG gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen sinngemäss.³²

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Möglich bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden.

Art. 25

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.³³

² Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Wasserverteilanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Leitungsachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen in der Regel 3 m.

³ Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten der

³¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Bauabstände oder ein Überbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.³⁴

Art. 26

Leitungen im Strassengebiet

Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linienführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

Art. 27

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann private Leitungen, welche mindestens vier bewohnte Liegenschaften mit den öffentlichen Leitungen verbinden, auf Ersuchen der Leitungseigentümer entschädigungslos übernehmen.³⁵

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 28

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten besonders aufwändiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung hat der Verursacher zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.³⁶

³⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶ Die Tiefbaukommission sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.³⁷

Art. 29

Andere Löschanlagen

¹ Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

² Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

³ Art. 28 gilt sinngemäss auch für andere Löschanlagen wie Löscheier und Feuerweier. Sind diese Anlagen privat, bleibt Abs. 4 vorbehalten.

⁴ Andere private Löschanlagen sind durch die Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu **erstellen und** unterhalten, **unter Anwendung folgender Regelung zur Kostentragung:**

a) Neuerstellung:

Nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibende Kosten je 50 % zu Lasten Grundeigentümer und zu Lasten Gemeinde

b) Reparaturen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten:

100 % der Kosten zu Lasten Grundeigentümer

⁵ Die Kosten für **die Erstellung und** den Unterhalt nach Abs. 4 sind im Verhältnis der jeweils gültigen **Gebäudeversicherungswerte amtlichen Werte** der geschützten Bauten und Anlagen aufzuteilen. Vorbehalten bleibt eine andere einvernehmliche Kostenaufteilung durch die Eigentümer.

⁶ Werden bei privaten Löschanlagen die Vorschriften missachtet, kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Für die Kostenverteilung gilt Abs. 5 erster Satz.³⁸

⁷ Die Übernahme privater Löschanlagen durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt löst die Pflicht der Eigentümer zur Bezahlung des Löschbeitrags nach Art. 49 aus.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 30

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Gemeindeverwaltung bestimmt, bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister, im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art

³⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.³⁹

² In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 22 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Der Absperrschieber ist in der Regel direkt an der öffentlichen Leitung anzubringen.

⁴ Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler und Absperrschieber, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.⁴⁰

Art. 31

Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger.

² Festgestellte Mängel sind durch den Wasserbezüger in der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Tiefbaukommission die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.⁴¹

Art. 32

Ausführung

¹ Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Tiefbaukommission ist, erstellen lassen.⁴²

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Tiefbaukommission bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 33

Installationsbewilligung

¹ Das Erstellen von Hausanschlussleitungen und deren Reparatur bedarf einer Bewilligung der Tiefbaukommission.⁴³

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer

³⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

⁴ Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens CHF 5'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Art. 34

*Technische
Vorschriften*

¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.⁴⁴

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.⁴⁵

Art. 35

*Durchleitungs-
rechte*

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers. Die berechtigten Wasserbezüger tragen die Kosten.⁴⁶

E. Wasserzähler

Art. 36

*Einbau,
Kostentragung,
Eigentum, Unterhalt*

¹ Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und auf ihre Kosten installiert. Sie stehen in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten des Wasserbezügers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z. B.

⁴⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Für zusätzliche Wasserzähler nach Abs. 2 wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt ist.

Art. 37

*Dimensionierung,
Standort*

¹ Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

² Der Standort der Wasserzähler wird durch die von der Tiefbaukommission ermächtigte Person unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der Tiefbaukommission ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.⁴⁷

³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.⁴⁸

Art. 38

*Haftung bei
Beschädigung*

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 39

Revision, Störungen

¹ Die Tiefbaukommission sorgt nach Bedarf auf Kosten der Gemeinde für die Revision der Wasserzähler.⁴⁹

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

⁴⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁴⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen an Wasserzählern sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 40

*Erstellung,
Kostentragung*

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.⁵⁰

Art. 41

Ausführung, Haftung

Hausinstallationen sind so zu erstellen, dass der Wasserversorgung keine Schäden entstehen können. Für allfällige Schäden haftet der Wasserbezüger.

Art. 42

*Technische
Vorschriften*

Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.⁵¹

Art. 43

*Kontrollrecht,
mangelhafte
Installationen*

¹ Die von der Tiefbaukommission beauftragten Personen, insbesondere der Brunnenmeister, können die Kontrolle über Hausinstallationen ausüben. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.⁵²

² Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Tiefbaukommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.⁵³

⁵⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

IV. Gebühren

Art. 44

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die einmaligen Löschschutzbeiträge
- c) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- e) sonstige Beiträge Dritter.⁵⁴

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und des einmaligen Löschschutzbeitrags sowie den Gebührenrahmen für die Grund- und Verbrauchsgebühren
- b) der Gemeinderat in einer separaten Verordnung in Form von Ausführungsbestimmungen
 1. die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens
 2. die wiederkehrenden Löschschutzgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.⁵⁵

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 45

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

² Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

~~³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung basieren auf einem Zielwert von 60 % bis 80 % des Wiederbeschaffungswertes.⁵⁶~~

⁵⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

³ Die Festsetzung des genauen Zielwerts und der genauen Einlagen innerhalb des gemäss den reglementarischen vorgegebenen Rahmens **übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen** erfolgen durch den Gemeinderat auf Verordnungsebene.⁵⁷

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.⁵⁸

Art. 46

Anschlussgebühr

¹ Zur mindestens teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss jeweils geltenden Leitsätzen des SVGW erhoben.⁵⁹

³ Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeindeverwaltung die LU sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.⁶⁰

⁴ Zu Kontrollzwecken haben die von der Tiefbaukommission beauftragten Personen, insbesondere der Brunnenmeister, ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.⁶¹

⁵ Bei Verminderung der LU, oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.⁶²

Art. 47

Löschschutzgebühren

¹ Zur Finanzierung des Löschschatzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschatzanlagen sowie der Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen einen Löschsbeitrag zu entrichten. Vorbehalten bleibt Abs. 4.⁶³

² Als im Sinne dieses Reglementes geschützt gelten Bauten und Anlagen, die sich bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydranten oder im Perimeter einer andern Löschschatzanlage (gemäss Art. 29) befinden (Perimeter gemäss Anhang).

⁵⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

⁵⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁵⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017

⁶⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017

⁶¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017

⁶³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

³ Der Löschbeitrag für Bauten und Anlagen, die mit Hydranten oder andern öffentlichen Löschanlagen geschützt werden, wird aufgrund des umbauten Raumes erhoben. Dieser ist im Baugesuch oder auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung hin anzugeben. Bei ausbleibender Angabe nimmt die Gemeindeverwaltung eine Schätzung aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen vor.⁶⁴

⁴ Werden neue private andere Löschanlagen mit Benützungsrecht der Gemeinde erstellt, tragen die Eigentümer und Baurechtsberechtigten von geschützten Bauten und Anlagen insgesamt die Hälfte der nach Abzug der Beiträge der Gebäudeversicherung verbleibenden Kosten. Diese werden im Verhältnis des umbauten Raums aufgeteilt. Der einzelne Kostenanteil wird in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.⁶⁵

⁵ Besteht kein Vertragsverhältnis nach Abs. 4, wird der Löschbeitrag nach Abs. 3 erhoben.

⁶ Für bisher genügend durch private andere Löschanlagen geschützte Bauten und Anlagen kann der Kostenanteil nach Abs. 4 und der Löschbeitrag nach Abs. 5 im Einzelfall durch den Gemeinderat angemessen reduziert werden.

Art. 48

Nachzahlung

¹ Bei einer Erhöhung der LU oder einer Erhöhung des umbauten Raums ist eine Nachzahlung zu leisten (Nachgebühr, nachträglicher Löschbeitrag). Bei der Installation zusätzlicher Geräte werden die Anschlussgebühren für die Neuanschlüsse in Rechnung gestellt, ohne dass für die bestehenden Installationen eine Umrechnung der bisherigen Anzahl Belastungswerte auf die Anzahl LU nach aktuellen SVGW-Richtlinien erfolgt.⁶⁶

² Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren und Löschbeiträge zu bezahlen.

⁶⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Art. 49

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb sowie aus einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen. Als angeschlossener Gewerbebetrieb gilt ein Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieb, bei dessen Räumlichkeiten eigene an die Wasserversorgung angeschlossene Installationen vorhanden sind.⁶⁷

² Der Gemeinderat legt auf Verordnungsebene fest, welche Anteile der wiederkehrenden Gebühreneinnahmen aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr erzielt werden sollen.⁶⁸

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Anzahl an die Wasserversorgung angeschlossener Wohnungen oder Gewerbebetriebe erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn zeitweilig kein Wasser bezogen wird. Auf die Erhebung der Grundgebühr wird ab dem Folgejahr verzichtet, wenn eine Wohnung oder Gewerberäumlichkeit nicht mehr genutzt wird und der Frischwasseranschluss **entsprechend den Bestimmungen des SVGW** abgetrennt worden ist.⁶⁹

^{3a} Wenn sich eine Wohnung und ein Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb im gleichen Gebäude in nicht voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder in den gleichen Räumen befinden, wird für die Wohnung und den Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben.

⁴ Bei Liegenschaften, welche sowohl über einen Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgung verfügen als auch mit Wasser aus privater Quelle versorgt werden können, werden die Grundgebühren für sämtliche Wohnungen bzw. Gewerberäumlichkeiten erhoben, auch wenn diese zeitweise oder überwiegend mit eigenem Wasser versorgt werden.⁷⁰

Art. 50

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung, Gebührenerlass

a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.⁷¹

⁶⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

⁶⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁶⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

⁷⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

⁷¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

b) Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der öffentlichen oder der Übernahme der privaten Löschanlagen durch die Gemeinde. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

c) Nachzahlung

³ Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen LU und mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.⁷²

d) Vorfinanzierung

⁴ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 4 Abs. 2 gelegenen, anschlusspflichtigen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

e) Wiederkehrende Gebühren

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Akontorechnungen sind zulässig.

f) Verzugszins

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der ½ % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatz.

g) Gebühreninkasso

⁷ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Der Ressortchef Tiefbau des Gemeinderates ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.⁷³

h) Verjährung

⁸ Die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

i) Gebührenerlass

⁹ Bei unverschuldetem Mehrverbrauch wegen nicht feststellbaren technischen Mängeln an Hausleitungen oder -installationen bzw. Spezialinstallationen kann der Gemeinderat den Grundeigentümer/innen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Verbrauchsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

⁷² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁷³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Art. 51

Gebührenpflichtige

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger oder Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 52

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. Strafe, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 53

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 56 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 54

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.--.⁷⁴

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.⁷⁵

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁷⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁷⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

Art. 56

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 5. September 1979 aufgehoben.

³ Die Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

⁴ Die Änderungen vom 7. Juni 2012 treten auf 1. Januar 2013 in Kraft.⁷⁶

⁵ Die Änderungen vom 04.06.2015 treten rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft. Auf eine Nachfakturierung oder Rückerstattung von Grundgebühren für die Jahre 2013 und 2014 kann verzichtet werden, soweit die damalige Gebührenerhebung nicht beanstandet worden ist.⁷⁷

⁶ Die Änderungen vom 09. Dezember 2017 treten per 01. Januar 2018 in Kraft.⁷⁸

⁷ Die Änderungen vom 02. Dezember 2023 treten per 01. Juli 2024 in Kraft.

Art. 57

Übergangsbestimmung

¹ Löschschutzgebühren für Neu-, Um- und Anbauten, die vor dem 31. Dezember 2012 bewilligt worden sind, werden nach bisherigem Recht, das heisst nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes, erhoben.⁷⁹

² Für Anschlussgebühren, welche in den Jahren 2013 bis 2017 gestützt auf die Anzahl LU nach aktuellen Ansätzen des SVGW (Stand 09. Dezember 2017) berechnet wurden, erfolgt keine Nachfakturierung gestützt auf die Anzahl Belastungswerte gemäss vorher geltenden Ansätzen des SVGW.⁸⁰

⁷⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁷⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015

⁷⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁷⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012

⁸⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. Oktober 1994.

Der Präsident:

sig.

W. Bergmann

Der Sekretär:

sig.

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.1996 nahm die Änderungen an.

Der Gemeinde-Vizepräsident:

sig.

R. Sommer

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 07.06.2012 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

sig.

Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 04.06.2015 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
Sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 01.05.2015 bis am 03.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12.06.2015

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 09.12.2017 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 09.11.2017 bis am 08.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.12.2017

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5

Die Gemeindeversammlung 02.12.2023 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 02.11.2023 bis am 01.12.2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2023 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 05.12.2023

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi